



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 23. Mai 1996

8. Stück

27. Gesetz vom 20. März 1996, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 geändert wird
28. Gesetz vom 20. März 1996, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird
29. Gesetz vom 21. März 1996 über eine Einmalzahlung an die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in den Jahren 1996 und 1997
30. Verordnung der Landesregierung vom 16. April 1996, mit der die Zweite und die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert werden
31. Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1996, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird
32. Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mieming und Obsteig
33. Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Jerzens und St. Leonhard im Pitztal
34. Kundmachung der Landesregierung vom 16. April 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Brixen im Thale und Westendorf
35. Kundmachung der Landesregierung vom 23. April 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Inzing und Hatting

27. Gesetz vom 20. März 1996, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBl. Nr. 54 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsfelder, Heckenstreifen, Feldraine). Hiezu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.“

2. Im Abs. 2 des § 6 wird im zweiten Satz das Zitat „(§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172)“ durch das Zitat „(§ 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51)“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Hindern sie die Zusammenlegung, so ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verfügen.“

4. Im Abs. 1 des § 13 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 6 des § 13 wird im ersten Satz vor dem Wort „Schottergruben“ die Wortfolge „Sonder- und Vorbehaltsflächen,“ eingefügt.

6. Im Abs. 1 des § 15 wird vor dem Wort „Übernahme“ das Wort „vorläufigen“ eingefügt.

7. Im Abs. 4 des § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Das generelle Projekt über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen kann auch in Teilen

für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Maßnahmen und Anlagen erstellt werden.“

8. Im Abs. 5 des § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn das generelle Projekt in Teilen erstellt wird, ist über jeden Teil ein gesonderter Bescheid zu erlassen.“

9. Im Abs. 2 des § 20 wird nach dem Wort „Wiederkaufsrechten“ die Wortfolge „sowie Veräußerungsverboten“ eingefügt.

10. Der Abs. 8 des § 20 hat zu lauten:

„(8) Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 17 Abs. 2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig.“

11. Im § 20 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 eingefügt:

„(10) Den bisherigen Eigentümern sind Grundstücke mit besonderem Wert (§ 13 Abs. 6) grundsätzlich wieder zuzuweisen. Ist dies unter Bedachtnahme auf die Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) nicht möglich, so sind solche Grundstücke durch gleichartige und gleichwertige zu ersetzen. Unvermeidliche Wertunterschiede sind zu entschädigen; § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

12. Der bisherige Abs. 10 des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(11)“ und hat zu lauten:

„(11) Ebenso sind den bisherigen Eigentümern folgende Grundstücke wieder zuzuweisen:

a) Grundstücke, die erheblichen Gefahren, wie beispielsweise Murbrüchen, Überschwemmungen und dergleichen, ausgesetzt sind, es sei denn, daß der Mindestwert der Grundabfindung nach Abs. 9 nicht beeinträchtigt wird;

b) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung

dienen, wie Fluß- und Bachläufe, Verkehrsflächen und dergleichen;

c) Waldgrundstücke, es sei denn, daß es sich um alleinstehende Gehölzgruppen bis zu einem Höchstausmaß von zehn Ar handelt.“

13. Im Abs. 4 des § 22 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich zur Gänze oder zum Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 24 Abs. 3), so hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen haben und soweit ihr Erfolgseintritt beim früheren Übernehmer nur durch die Änderung der Zuweisung vereitelt wurde.“

14. Im § 22 werden folgende Bestimmungen als Abs. 8, 9 und 10 angefügt:

„(8) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens begehren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesagrarsenat einzubringen.

(9) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv erreichbare Betriebserfolg mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist.

(10) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu.“

15. Im Abs. 2 des § 23 hat in der lit. b die Z. 2 zu lauten:

„2. allfällige Änderungen der Abfindungsansprüche, die sich aus den im Verfahren vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen oder den mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben;“

16. Im Abs. 2 des § 23 hat in der lit. b die Z. 6 zu lauten:

„6. allfällige Geldausgleiche (§ 20 Abs. 9), Geldabfindungen (§ 20 Abs. 2), Geldleistun-

gen (§ 20 Abs. 3) und Geldentschädigungen (§ 22 Abs. 5);“

17. Im Abs. 2 des § 23 wird in der lit. c im Klammerausdruck das Zitat „BGBI. Nr. 238/1975“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 480/1980“ ersetzt.

18. Im Abs. 2 des § 23 wird in der lit. d die Wortfolge „neuen Grundstücke“ durch das Wort „Abfindungsgrundstücke“ ersetzt.

19. § 24 hat zu lauten:

„§ 24
Vorläufige Übernahme

(1) Die Agrarbehörde kann nach der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und vor dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Rechtes zur Berufung gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,

2. der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,

3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,

4. die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und auf deren Verlangen anhand eines Lageplanes und in der Natur vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und

5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Die vorläufige Übernahme kann auch auf Teile des Zusammenlegungsgebietes beschränkt werden.

(3) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, soweit dieser die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

(4) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche anordnen.

(5) Die Übernahme der Grundabfindungen ist, sofern keine Vereinbarung zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Eigentümer zustande kommt, mit Rücksicht auf die klimatischen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen

so festzulegen, daß nach bautechnischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine bestmögliche Bewirtschaftung der Grundabfindungen gewährleistet wird.“

20. In den Abs. 3 und 5 des § 25 wird jeweils das Wort „Abfindungsgrundstücke“ durch das Wort „Grundabfindungen“ ersetzt.

21. Im Abs. 1 des § 27 wird das Wort „Abfindungsgrundstücke“ durch das Wort „Grundabfindungen“ ersetzt.

22. § 28 hat zu lauten:

„§ 28
Ausführung des Zusammenlegungsplanes

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Agrarbehörde, sofern dies noch nicht gemäß § 17 Abs. 5 oder § 24 geschehen ist, die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen, die Übernahme der Grundabfindungen, die Durchführung der Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche sowie die allfällige Ausgleichung zwischen der vorläufigen Kostentragung nach § 18 und der endgültigen Kostentragung nach dem Beitragsschlüssel gemäß § 23 Abs. 2 lit. b Z. 7 anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermessung und der Vermarkung zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.“

23. Im § 31 wird in der Z. 5 folgender Satz angefügt:

„Diese hat aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen, wenn es die Agrarbehörde verlangt.“

24. Im § 31 hat die Z. 6 zu lauten:

„Die Bewertung der Grundstücke nach § 13 Abs. 2 und 3 entfällt, wenn sämtliche Parteien erklären, daß die Grundstücke gleichwertig seien.“

25. Im Abs. 5 des § 32 wird das Zitat „(§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950)“ durch das Zitat „(§ 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51)“ ersetzt.

26. Der Abs. 2 des § 34 hat zu lauten:

„(2) Die Einrichtung und die Tätigkeit von Agrargemeinschaften ist bei Agrargemeinschaften, die aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen, von Amts wegen, bei Agrargemeinschaften mit bis zu fünf Mitgliedern auf Antrag mit Bescheid (Satzungen) zu regeln.“

27. Im Abs. 1 des § 46 wird das Zitat „§§ 13, 14, 15 und 21“ durch das Zitat „§§ 13, 14, 15, 21 und 31 Z. 6“ ersetzt.

28. Im Abs. 4 des § 54 wird das Zitat „Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4“ durch das Zitat „Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

29. Im § 55 wird das Zitat „§§ 13 bis 15 und 21“ durch das Zitat „§§ 13, 14, 15, 21 und 31 Z. 6“ ersetzt.

30. Im Abs. 2 des § 65 wird in der lit. f der Klammerausdruck „(§ 66)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 66 und 67)“ ersetzt.

31. § 66 hat zu lauten:

„§ 66
Waldwirtschaftsplan

(1) Bei Regulierungen, die agrargemeinschaftliche Waldgrundstücke nach § 33 betreffen, besteht der Wirtschaftsplan für Waldgemeinschaften (Waldwirtschaftsplan), soweit die forstrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, aus dem schriftlichen Teil (Waldwirtschaftsbuch) und dem kartographischen Teil (Waldwirtschaftskarte). Bei agrargemeinschaftlichen Waldgrundstücken, die durch Lawinen, Sturm, Wildverbiß und dergleichen besonders gefährdet sind, hat der Waldwirtschaftsplan auch einen allfälligen Erhebungsbericht zu umfassen. Das Waldwirtschaftsbuch hat insbesondere die Beschreibung der Waldverhältnisse, die Hiebsatzermittlung, die Bestandsbeschreibung und die Bestandsvorschläge, die Betriebsvorschriften, das Grundstücksverzeichnis sowie die Flächen- und Bestandsdaten zu enthalten.

(2) Der Waldwirtschaftsplan hat dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu entsprechen und die Herbeiführung einer dem Normalvorrat entsprechenden Größe des stockenden Holzvorrates anzustreben. Nebennutzungen sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei dem die Erhaltung der standortgemäßen Holzgewächse und die Erreichung des standortgemäßen Betriebszieles nicht gefährdet werden.

(3) Der Hiebsatz ist getrennt für End- und Vornutzung zu ermitteln. Im Niederwald genügt auch die Ermittlung der zulässigen Jahresschlagfläche.

(4) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht größer als 50 ha oder ist die durchschnittliche jährliche Nutzungsmenge nicht größer als 100 Festmeter, so kann die Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes entfallen.

(5) Die nach diesem Gesetz auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken Nutzungsberechtigten haben angewiesene Forstprodukte spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die

Anweisung erfolgte, zu nutzen und bis zu dem anlässlich der Anweisung festgelegten Zeitpunkt aus dem Wald abzuführen, ansonsten die Forstprodukte zugunsten des Grundeigentümers verfallen. Verfallene Forstprodukte gelten als bezogen.“

32. Im Abs. 4 des § 67 hat der erste Satz zu lauten:

„Sind die gemeinschaftlichen Alp- und Weidegrundstücke nicht größer als 50 ha, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfallen.“

33. Im Abs. 3 des § 72 wird die Wortfolge „Katasterdienststelle für agrarische Operationen“ durch die Wortfolge „Katasterdienststelle des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ ersetzt.

34. Im Abs. 4 des § 72 wird im ersten Satz nach dem Wort „Einleitung“ die Wortfolge „bis zum Abschluß“ eingefügt.

35. Im Abs. 2 des § 74 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und die Agrargemeinschaft;“

36. Im Abs. 3 des § 74 wird im ersten Satz das Zitat „§ 6 Abs. 1 lit. b“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

37. Der Abs. 1 des § 75 hat zu lauten:

„(1) Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, ferner die im Laufe eines Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden; sie dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden; die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist, wie insbesondere dann, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen gesetzt wurden oder Rechtshandlungen oder Bescheide ergangen sind.“

38. Im Abs. 1 des § 76 wird im ersten Satz die Wortfolge „wirtschaftlicher Gründe“ durch die Wortfolge „wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe“ ersetzt.

39. Im Abs. 1 des § 78 wird das Zitat „der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60, und des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957“ durch das Zitat „der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60, zuletzt geändert durch das

Gesetz BGBl. Nr. 899/1993, und des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 656/1994“ ersetzt.

40. Im Abs. 1 des § 80 wird jeweils das Wort „Abfindungsgrundstücken“ durch die Wortfolge „Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücken“ ersetzt.

41. Im Abs. 2 des § 80 wird jeweils das Wort „Abfindungsgrundstücke“ durch die Wortfolge „Grundabfindungen oder Abfindungsgrundstücke“ ersetzt.

42. Im § 82 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sämtliche Entscheidungen des Grund-

buchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen.“

43. Im Abs. 1 des § 85 wird der Betrag „10.000 Schilling“ durch den Betrag „30.000 Schilling“ ersetzt.

44. Im Abs. 3 des § 85 wird das Zitat „(§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172)“ durch das Zitat „(§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52)“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

28. Gesetz vom 20. März 1996, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1 Übertragung

(1) Der Bundespolizeidirektion Innsbruck wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck die Besorgung folgender Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen:

a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a StVO 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,

b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Aus-

übung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960),

c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO 1960),

d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b StVO 1960,

e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),

f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),

g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),

h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO 1960) ergibt.

(2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g der Landeshauptstadt Innsbruck Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Landtagspräsident:
Mader

§ 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird, LGBl.Nr. 2/1970, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Lugger

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

29. Gesetz vom 21. März 1996 über eine Einmalzahlung an die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in den Jahren 1996 und 1997

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Bedienstete des Landes

§ 1

Anspruchsberechtigte; Einmalzahlung im Jahr 1996

Den nachstehend angeführten Beamten des Dienststandes nach § 1 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 2 lit. d des Landesbeamtengesetzes 1994 sowie Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, mit Ausnahme von Personen, für deren Dienstverhältnis das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 644/1994, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 250/1970 gilt, gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe des angeführten Betrages, wenn sie am 1. April 1996 Anspruch auf eine der jeweils angeführten Leistungen haben und soweit im Abs. 2 und in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist:

a) Beamten des Dienststandes und Vertragsbediensteten mit Anspruch auf Bezüge S 2700,-,

b) Personen mit Anspruch auf einen Ruhegehalt S 2160,-,

c) Personen mit Anspruch auf einen Witwen- (Witwer-) versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf einen Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf ein Versorgungsgeld S 1296,-,

d) Personen mit Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen S 778,-,

e) Personen mit Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen S 518,-,

f) Personen mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag jener Teil des nach den lit. b, c, d oder e in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuß entspricht.

§ 2

Anspruchsberechtigte; Einmalzahlung im Jahr 1997

Den nachstehend angeführten Beamten des Dienststandes nach § 1 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 2 lit. d des Landesbeamtengesetzes 1994 sowie Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, mit Ausnahme von Personen, für deren Dienstverhältnis das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zu-

letzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 644/1994, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 250/1970 gilt, gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe des angeführten Betrages, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf eine der jeweils angeführten Leistungen haben und soweit im Abs. 2 und in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist:

a) Beamten des Dienststandes und Vertragsbediensteten mit Anspruch auf Bezüge S 3600,-,

b) Personen mit Anspruch auf einen Ruhegehalt S 2880,-,

c) Personen mit Anspruch auf einen Witwen- (Witwer-) versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf einen Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf ein Versorgungsgeld oder einen Übergangsbeitrag S 1728,-,

d) Personen mit Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen S 1037,-,

e) Personen mit Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen S 691,-,

f) Personen mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag jener Teil des nach den lit. b, c, d oder e in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuß entspricht.

§ 3

Aliquotierung bei Teilzeitbeschäftigung, Außerdienststellung und Suspendierung

Die Einmalzahlung gebührt

a) Personen nach § 1 lit. a, die am 1. April 1996,

b) Personen nach § 2 lit. a, die am 1. Februar 1997

nicht in Vollbeschäftigung stehen oder vom Dienst suspendiert sind, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Bezuges zum vollen Bezug entspricht.

§ 4

Aliquotierung für Personen mit Pensionsanspruch

Liegt den Pensionsansprüchen der in den §§ 1 lit. b bis f und 2 lit. b bis f angeführten Personen nicht die volle Ruhegehaltbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt diesen Personen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

a) im Falle eines Ruhebezuges dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zur vollen Ruhegehaltbemessungsgrundlage und

b) im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch entspricht.

§ 5

Befreiung von Beitragsverpflichtungen

Die Einmalzahlungen sind der Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen, Wohnbauförderungsbeträgen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zugrunde zu legen.

§ 6

Auszahlung

(1) Die an den Stichtag 1. April 1996 geknüpfte Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat April 1996, die an den Stichtag 1. Februar 1997 geknüpfte Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat Februar 1997 auszuzahlen.

(2) Die für die Auszahlung des betreffenden Bezuges oder der betreffenden Pension geltenden Rundungsbestimmungen sind für die Auszahlungszeiträume April 1996 und Februar 1997 ausschließlich auf den um die Einmalzahlung erhöhten Auszahlungsbetrag anzuwenden.

(3) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine Auswirkungen auf den laufenden Bezug oder die Pension.

§ 7

Zuständigkeit

Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit es Beamte nach § 1 des Landesbeamtengesetzes 1994, deren Hinterbliebenen und Angehörigen betrifft, die Landesregierung zuständig.

2. Abschnitt

Bedienstete der Gemeinden und der Gemeindeverbände

§ 8

Anspruchsberechtigte

Die §§ 1 bis 6 sind auf

a) Beamte des Dienststandes nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung,

b) Beamte des Dienststandes nach § 1 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44, in der jeweils geltenden Fassung,

c) Personen mit einem Pensionsanspruch nach einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband und

d) Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Zuständigkeit

(1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit es Beamte nach § 1 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, deren Hinterbliebenen und Angehörigen betrifft, der Bürgermeister und, soweit es Beamte nach § 1 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, deren Hinterbliebenen und Angehörigen betrifft, der Gemeindeverbandsobmann zuständig.

(2) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit es Beamte nach § 1 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, deren Hinterbliebenen oder Angehörigen betrifft, der Bürgermeister zuständig.

§ 10

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

3. Abschnitt

§ 11

Nichtanwendung auf bezügerechtliche Ansprüche

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

a) Ansprüche nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden früher in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Vorschrift,

b) Ansprüche nach dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates, LGBl. Nr. 5/1972, in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden früher in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Vorschrift und nach den §§ 14, 14a und 15 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden früher in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Vorschrift.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1996 in Kraft.

30. Verordnung der Landesregierung vom 16. April 1996, mit der die Zweite und die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert werden

Auf Grund der §§ 33 Abs. 3 und 37 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 16/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat die Z. 3 zu lauten:
„3.a) Muffelwild vom 1. August bis 31. Dezember;
b) Steinwild vom 1. August bis 15. Dezember;“
2. Im Abs. 1 des § 1 hat die Z. 7 zu lauten:
„7. Murmeltiere vom 15. August bis 30. September;“

Artikel II

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 27/1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 23 hat zu lauten:
„**Anerkennung von Ausbildungen, Berufsausübungen und Prüfungen**“
2. Der Abs. 1 des § 23 hat zu lauten:

„(1) Österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die in einem anderen Land oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zurückgelegten Lehrzeiten, Zeiten der Ausübung des Berufes, mit Erfolg besuchten Ausbildungslehrgänge (Fachschulen), mit Erfolg abgelegten Prüfungen und erworbenen Berechtigungen dann anzuerkennen, wenn sie mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Zielsetzung der Ausbildung und die Gleichwertigkeit der Ausbildungsanforderungen dieser Aus- und Fortbildungsordnung im wesentlichen gleichwertig sind.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

31. Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1996, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird auf Antrag der Gemeinde Stams (Beschluß des Gemeinderates vom 2. November 1994) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen

wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 21/1996, wird wie folgt geändert:

In der lit. a des § 2 wird die Wortfolge „Stams (Beschluß vom 3. Oktober 1967)“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

32. Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mieming und Obsteig

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Mieming vom 14. Dezember 1995 und des Gemeinderates der Gemeinde Obsteig vom 16. Februar 1996, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

Die neue Gemeindegrenze wird entsprechend dem Plan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung III d 3, vom 20. November 1995, Zl. III d 3-1279/230, durch die geradlinige Verbindung

a) der Grenzpunkte 1123, 9723, 9724, 9725, 9726, 9727, 9728 und 534 und

b) der Grenzpunkte 540, 9729, 9730, 9731, 9732, 9733, 9734, 9735, 9736, 9737, 9738,

9739, 9740, 9741 und 1119 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Mieming und Obsteig aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten der Durchführung der vereinbarten Grenzänderung werden im Zuge der Zusammenlegung Mooswiesen getragen.

§ 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

33. Kundmachung der Landesregierung vom 19. März 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Jerzens und St. Leonhard im Pitztal

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 3. Februar 1994 und des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 20. August 1993, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

Die Grundstücke Nr. 5395/2 und 1525/3 der Katastralgemeinde St. Leonhard im Pitztal werden von der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal abgetrennt und als Grundstücke Nr. 2965 und 2966 der Katastralgemeinde Jerzens dem Gebiet der Gemeinde Jerzens eingegliedert. Die Bildung des neuen Grenzverlaufes er-

folgt entsprechend der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Markowski, Landeck, vom 22. Februar 1995, GZl. 50576/93.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Jerzens und St. Leonhard im Pitztal aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

34. Kundmachung der Landesregierung vom 16. April 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Brixen im Thale und Westendorf

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 27. September 1995 und vom 15. Februar 1996 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 14. November 1995 und vom 25. Jänner 1996, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brixen im Thale und der Gemeinde Westendorf wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 12525, 4088, 4090 und

12357 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Alois Zehentner, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in Kitzbühel, vom 22. September 1995, GZl. 4251/95B, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Brixen im Thale und Westendorf aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

35. Kundmachung der Landesregierung vom 23. April 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Inzing und Hatting

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Inzing vom 30. Jänner 1996 und des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 24. Jänner 1996, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Inzing und der Gemeinde Hatting wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 4596, 4595, 4594, 4593, 4592, 4591, 4590, 3811, 3812, 3813, 3833, 3942, 3946,

3947, 4919, 4934 und 4589 entsprechend der Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung IIIId3, vom 17. Februar 1995, GZl. 1060/1116, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Inzing und Hatting aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**